

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des nicht alpenquerenden Schienengüterverkehrs

vom 3. Dezember 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985² über die Verwendung
der zweckgebundenen Mineralölsteuer
und Artikel 4 des Gütertransportgesetzes vom 19. Dezember 2008³,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 8. Juni 2007⁴,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Ziel der Förderung ist eine Effizienzsteigerung des nicht alpenquerenden Schienengüterverkehrs sowie eine Erhöhung des Bahnanteils, primär im Binnengüterverkehr.

² Für die Förderung des nicht alpenquerenden Schienengüterverkehrs wird ein Zahlungsrahmen von 200 Millionen Franken für die Jahre ab Inkrafttreten des Gütertransportgesetzes vom 19. Dezember 2008–2015 bewilligt.

³ Folgende Massnahmen stehen im Vordergrund: der unbegleitete kombinierte Verkehr, der Wagenladungsverkehr und die Förderung von innovativen Lösungen in der Verlagerungskette.

⁴ Die Investitionsbeiträge an Terminals im Rahmen von Mehrjahresprogrammen sowie an Anschlussgleise basieren auf eigenen Finanzierungsgrundlagen und sind nicht Gegenstand des Zahlungsrahmens.

Art. 2

Der Bundesrat unterbreitet vor Ende 2012 der Bundesversammlung einen Bericht über die getroffenen Fördermassnahmen. Wenn notwendig, schlägt er entsprechend weitere Förderungsmassnahmen für die Periode 2014–2018 vor.

- 1 SR 101
- 2 SR 725.116.2
- 3 SR 742.41; AS 2009 6019
- 4 BBl 2007 4377

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 3. Dezember 2008

Der Präsident: Alain Berset
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 17. September 2008

Der Präsident: André Bugnon
Der Protokollführer: Pierre-Hervé Freléchoz